

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH

ENTWURF

Allgemeine Absicherungsbedingungen

(AAB 09/2021)

Stand 12.10.2021
Version V12.5

Inhaltsverzeichnis

<i>1. Gegenstand des Absicherungsvertrags.....</i>	<i>2</i>
<i>2. Leistungsumfang.....</i>	<i>3</i>
<i>3. Anspruchsberechtigung.....</i>	<i>4</i>
<i>4. Sicherungsschein.....</i>	<i>5</i>
<i>5. Einwendungen.....</i>	<i>6</i>
<i>6. Sicherheitsleistung.....</i>	<i>7</i>
<i>7. Anspruch auf Abschluss des Absicherungsvertrags und wirtschaftliche Voraussetzungen.....</i>	<i>11</i>
<i>8. Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen/Bonität.....</i>	<i>13</i>
<i>9. Laufzeit und Kündigung des Absicherungsvertrags durch den Reiseanbieter.....</i>	<i>16</i>
<i>10. Pflichtverletzungen durch den Reiseanbieter.....</i>	<i>17</i>
<i>11. Maßnahmen zur Risikominderung.....</i>	<i>21</i>
<i>12. Weitere Vertragspflichten.....</i>	<i>22</i>
<i>13. Entgelt.....</i>	<i>24</i>
<i>14. Schadenabwicklung.....</i>	<i>26</i>
<i>15. Anspruchsübergang und Aufrechnung.....</i>	<i>27</i>
<i>16. Rückzahlungen.....</i>	<i>28</i>
<i>17. Haftung.....</i>	<i>29</i>
<i>18. Änderung der AAB.....</i>	<i>30</i>
<i>19. Vertraulichkeit und Datenschutz.....</i>	<i>31</i>
<i>20. Mitteilungen und Erklärungen.....</i>	<i>32</i>
<i>21. Schiedsgutachterverfahren.....</i>	<i>33</i>
<i>22. Schlussbestimmungen.....</i>	<i>36</i>

1. Gegenstand des Absicherungsvertrags

- 1.1 Die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH („**Reisesicherungsfonds**“) erfüllt die Aufgabe des Reisesicherungsfonds im Sinne des Reisesicherungsfondsgesetzes („**RSG**“) und der Reisesicherungsfondsverordnung („**RSFV**“) und schließt in dieser Funktion mit dem Reiseanbieter einen Absicherungsvertrag im Sinne des § 651r Abs. 1 und 2 BGB oder des § 651w Abs. 3 i.V.m. § 651r Abs. 2 BGB („**Absicherungsvertrag**“) auf Basis dieser Allgemeinen Absicherungsbedingungen ab („**AAB**“).
- 1.2 Das RSG gestaltet den Reisesicherungsfonds nicht in Form einer Versicherung. Das Versicherungsvertragsgesetz („**VVG**“) findet keine Anwendung.
- 1.3 Reiseanbieter ist ein Reiseveranstalter im Sinne des § 651a Abs. 1 BGB oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w Abs. 1 BGB.
- 1.4 Reisender ist jede Person, die einen Vertrag über eine Pauschalreise (§ 651a BGB) oder über verbundene Reiseleistungen (§ 651w BGB) (zusammen „**Reisen**“) abschließt oder zu einer Reise auf der Grundlage eines solchen abgeschlossenen Reisevertrags berechtigt ist.
- 1.5 Gegenstand des Absicherungsvertrags zwischen dem Reiseanbieter, mit dem der Absicherungsvertrag geschlossen wurde, und dem Reisesicherungsfonds ist die Insolvenzversicherung von Reisenden. Verträge bezüglich Reisen werden gemeinsam auch als „**Reiseverträge**“ bezeichnet.
- 1.6 Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 6.2 AAB.
- Wer ist Reiseanbieter?
- Wer ist Reisender?
- Gegenstand des Absicherungsvertrags

2. Leistungsumfang

Wann leistet der Fonds?

2.1 Der Reisesicherungsfonds leistet im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters für diesen unmittelbar an den Reisenden.

2.2 Der Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters steht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

Was leistet der Fonds?

2.3 Der Reisesicherungsfonds erstattet gegenüber dem Reisenden den gezahlten Reisepreis, soweit

- Reiseleistungen ausfallen oder
- der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseanbieter nicht erfüllt hat.

(zusammen nachfolgend „**Schadenfall**“)

2.4 Umfasst der Reisevertrag auch die Beförderung des Reisenden, stellt der Reisesicherungsfonds im Schadenfall zudem

- die vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden und
- die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicher.

(zusammen nachfolgend „**Repatriierung**“)

2.5 Der Reisesicherungsfonds kann dem Reisenden die Fortsetzung der Reise anbieten. Verlangt der Reisende eine Erstattung des Reisepreises nach § 651r Abs. 1 BGB oder § 651w Abs. 3 BGB, wird der Reisesicherungsfonds diesen Anspruch unverzüglich erfüllen.

Beschränkung des Leistungsumfangs

2.6 Die Leistungsverpflichtungen des Reisesicherungsfonds aus dem Absicherungsvertrag beschränkt sich auf den für die Gesamtabdeckung (§ 22 Abs. 1 RSG) zur Verfügung stehenden Betrag.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigter

- 3.1 Die Leistungen aus dem Absicherungsvertrag werden ausschließlich an die Reisenden erbracht. Eine Zustimmung des Reiseanbieters ist nicht erforderlich.
- 3.2 Der Reiseanbieter hat keinen Anspruch auf Übermittlung des Absicherungsvertrags an den Reisenden.
- 3.3 Der Reisende verfügt allein über die Ansprüche aus dem Absicherungsvertrag und kann diese allein und unmittelbar gegenüber dem Reisesicherungsfonds geltend machen.
- 3.4 Der Reisesicherungsfonds gewährt Absicherungsschutz ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Abschlusses des Reisevertrags (zum Kontrahierungszwang und dessen Reichweite siehe Ziffer 7 AAB).
- 3.5 Der Reiseanbieter hat keine Verfügungsrechte über direkte Ansprüche des Reisenden.

4. Sicherungsschein

Ausgabe der Sicherungsscheine

- 4.1 Der Reisesicherungsfonds erstellt die Sicherungsscheine oder beauftragt Dritte mit der Erstellung. Der Reisesicherungsfonds stellt die Sicherungsscheine dem Reiseanbieter zur Aushändigung an die anspruchsberechtigten Reisenden zur Verfügung. Die Sicherungsscheine werden vom Reisesicherungsfonds jeweils für ein Absicherungsjahr (Ziffer 9.1 AAB) herausgegeben. Diese gelten für alle Reiseverträge, die während des jeweiligen Absicherungsjahres abgeschlossen werden.
- 4.2 Hinsichtlich der Aushändigung der Sicherungsscheine für das erste Absicherungsjahr, ist Ziffer 6.2 AAB zu beachten. Bei Erhöhung der Sicherheitsleistung nach Ziffer 6.11 ff. AAB wird der Reisesicherungsfonds die Sicherungsscheine für das neue Absicherungsjahr erst nach Stellung der Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. Der Reiseanbieter ist nicht befugt, Sicherungsscheine für das neue Absicherungsjahr vor Stellung der Sicherheitsleistung auszugeben.
- 4.3 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, den Sicherungsschein dem Reisenden nach Maßgabe des Art. 252 EGBGB zu übermitteln.
- 4.4 Informations-, Übermittlungs- und sonstige Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem durch den Reiseanbieter mit dem Reisenden abgeschlossenen Vertragsverhältnis treffen allein den Reiseanbieter. Dies gilt insbesondere für Informations- und Dokumentationspflichten nach den Art. 250, 251 EGBGB sowie für Übermittlungs- und Dokumentationspflichten nach Art. 252 EGBGB. Die Pflicht des Reisesicherungsfonds zur Mitteilung der Beendigung des Absicherungsvertrags gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde bleibt unberührt.
- 4.5 Der Reiseanbieter hat im Falle der Beendigung des Absicherungsvertrags die bei ihm vorhandenen Sicherungsscheine unverzüglich an den Reisesicherungsfonds zurückzugeben, bzw. die ihm ggf. zur Verfügung gestellte Datei zum Selbstdruck nicht mehr zu nutzen.
- 4.6 Im Fall der Übernahme fortbestehender Einstandspflichten eines Versicherungsunternehmens oder Kreditinstitutes gegenüber dem Reiseanbieter durch den Reisesicherungsfonds im Sinne des § 16 RSG, hat der Reiseanbieter dem Reisenden die Übernahme fortbestehender Einstandspflichten durch den Reisesicherungsfonds unverzüglich unter Vorlage eines angepassten Sicherungsscheins mitzuteilen.

Sicherungsschein bei Übernahme fortbestehender Einstandspflichten

5. Einwendungen

Keine Einwendungen
gegenüber den Rei-
senden

Der Reisesicherungsfonds wird sich gegenüber dem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Absicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, wenn die Beendigung nach Abschluss des Reisevertrags erfolgt ist.

6. Sicherheitsleistung

6.1 Der Reisesicherungsfonds wird den Abschluss des Absicherungsvertrags mit dem Reiseanbieter grundsätzlich von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Der Reisesicherungsfonds kann im Einzelfall nach Konsultation der Aufsichtsbehörde von der Erbringung einer Sicherheitsleistung absehen.

Aufschiebende Bedingung

6.2 Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Sicherheitsleistung durch den Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds gestellt wird. Erst nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung wird der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter die Sicherungsscheine nach Ziffer 4.1 AAB zur Verfügung stellen. Der Reiseanbieter ist nicht befugt, Sicherungsscheine vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung an Reisende auszugeben.

6.3 Die Sicherheit gilt als gestellt, sobald der Reisesicherungsfonds auf diese zugreifen kann und dem Reisesicherungsfonds somit ein Nachweis in Form einer Bürgschafts- oder Versicherungsbestätigung in entsprechender Form übersandt ist.

Anforderungen an die Sicherheitsleistung

6.4 Als Sicherheitsleistung kommen nur in Betracht:

- eine Versicherung bei einem im Inland zum Betrieb der Kautionsversicherung befugten Versicherungsunternehmen und
- ein Zahlungsverprechen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, das die Sicherheit stellt, muss ein im Verhältnis zur Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Sicherheitsleistung untauglich und wird vom Reisesicherungsfonds als Sicherheitsleistung nach Ziffer 6 AAB nicht akzeptiert. Darauf weist der Reisesicherungsfonds den Reiseanbieter unverzüglich hin und gibt ihm Gelegenheit zur Stellung einer anderen tauglichen Sicherheitsleistung binnen 14 Tagen ab Zugang des Hinweises.

6.5 Die Sicherheitsleistung muss so gestaltet sein, dass:

- sie den Reisesicherungsfonds unmittelbar zur Forderung berechtigt;
- der Sicherungsgeber sich nicht auf Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag mit dem Reiseanbieter berufen kann;

- der Sicherungsgeber sich nicht auf die Beendigung des Absicherungsvertrags mit dem Reiseanbieter berufen kann, wenn es auch dem Reisesicherungsfonds verwehrt ist, sich gegenüber dem Reisenden auf die Beendigung des Absicherungsvertrags zu berufen (Ziffer 5 AAB);
 - sie im Falle einer Insolvenz des Reiseanbieters unverzüglich und vorrangig zu verwerten ist.
- 6.6 Verwertet der Reisesicherungsfonds die Sicherheitsleistung, hat er dies dem Reiseanbieter unverzüglich anzuzeigen.
- 6.7 Die Sicherheitsleistung wird vom Reisesicherungsfonds angemessen und diskriminierungsfrei bemessen. Die Höhe der Sicherheit wird so gestaltet, dass keine Wettbewerbsverzerrung eintritt. Zentrales Bemessungskriterium ist die Bonität bzw. das Insolvenzrisiko des jeweiligen Reiseanbieters.
- 6.8 Die Höhe der Sicherheitsleistung, die der Reiseanbieter zu erbringen hat, bemisst sich prozentual nach dem Umsatz des Reiseanbieters im zurückliegenden Geschäftsjahr im Sinne des § 1 Nr. 2 lit. a) bis c) RSG. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss nach den gesetzlichen Vorgaben mindestens fünf Prozent des Jahresumsatzes des Reiseanbieters betragen, kann aber auch höher liegen (§ 22 Abs.1 Nr.1 RSG).
- 6.9 Die Berechnung des Umsatzes kann abweichend von Ziffer 6.8 AAB auf der Grundlage des prognostizierten Umsatzes erfolgen, wenn
- kein abgeschlossenes Geschäftsjahr vorhanden ist oder
 - das zurückliegende Geschäftsjahr aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich auf den Umsatz erheblich ausgewirkt haben, nicht für die Bemessung des Zielkapitals herangezogen werden kann.
- Solch außergewöhnliche Umstände bestehen insbesondere:
- bei unüblichen Ereignissen, die die Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres unverhältnismäßig stark verzerren;
 - bei Umstrukturierung des Reiseanbieters.
- 6.10 Die Höhe einer für den Reiseanbieter geltenden Sicherheitsleistung wird dem Reiseanbieter rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung mitgeteilt und im Absicherungsvertrag festgehalten.

Bemessungsgrundsätze der Sicherheitsleistung

Höhe der Sicherheitsleistung

- | | | |
|--|------|--|
| Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung | 6.11 | Der Reisesicherungsfonds ist verpflichtet, jährlich die Höhe der Sicherheitsleistung zu überprüfen. Ergibt sich aus einem veränderten Umsatz oder aus einer veränderten Bonität des Reiseanbieters der Bedarf für eine Veränderung der Höhe der zu stellenden Sicherheit, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, die Höhe der Sicherheit im Rahmen der Vorgaben dieser AAB anzupassen. Die Berechnung der Höhe der angepassten Sicherheit ist von einem unabhängigen aktuariellen Treuhänder zu überprüfen und zu bestätigen. |
| Erhöhung der Sicherheitsleistung | 6.12 | Hat sich die Bonität des Reiseanbieters verschlechtert oder der Umsatz des Reiseanbieters erhöht, ist der Reisesicherungsfonds mit Zustimmung des aktuariellen Treuhänders berechtigt, die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend zu erhöhen. Der aktuarielle Treuhänder hat der Erhöhung zuzustimmen, wenn die Berechnung der Sicherheitsleistung mit den dafür bestehenden Rechtsvorschriften in Einklang steht und anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen entspricht. Der Reisesicherungsfonds teilt dem Reiseanbieter die geänderte Höhe der Sicherheitsleistungen mit. |
| Reduzierung der Sicherheitsleistung | 6.13 | Hat sich die Bonität des Reiseanbieters verbessert oder der Umsatz verringert, ist der Reisesicherungsfonds verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend zu reduzieren. Hinsichtlich der Berechnung der angepassten Sicherheitsleistung und Beteiligung des aktuariellen Treuhänders gilt Ziffer 6.12 AAB entsprechend. |
| | 6.14 | Die Anpassungen der Sicherheitsleistung nach den Ziffern 6.11, 6.12 und 6.13 AAB werden einen Monat nachdem der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter die Anpassung mitgeteilt hat wirksam. Der Reiseanbieter hat dem Reisesicherungsfonds sodann die Stellung der Sicherheit in der angepassten Höhe innerhalb von 14 Tagen nachzuweisen. |
| Aktuarieller Treuhänder | 6.15 | Den aktuariellen Treuhänder bestellt der Reisesicherungsfonds mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zum aktuariellen Treuhänder darf nur bestellt werden, wer zuverlässig, fachlich geeignet und vom Reisesicherungsfonds unabhängig ist, insbesondere keinen Anstellungsvertrag oder sonstigen Dienstvertrag mit dem Reisesicherungsfonds oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen abgeschlossen hat oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzt. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik voraus. |

Rücktritt vom Vertrag
wegen nicht erbrachter
Sicherheitsleistung

6.16 Erbringt der Reiseanbieter eine für den Abschluss des Absicherungsvertrags geforderte Sicherheit nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Vertragslaufzeit (Ziffer 9.1 AAB), mahnt der Reisesicherungs fonds den Reiseanbieter ab und weist auf die Möglichkeit eines Rücktritts vom Vertrag hin. Ist 14 Tage nach Zugang der Abmahnung beim Reiseanbieter die Sicherheit nicht gestellt, ist der Reisesicherungs fonds berechtigt, von dem Absicherungsvertrag zurückzutreten (zur Möglichkeit eines Schiedsgutachtens siehe Ziffer 21 AAB). Die Ziffer 10.2 AAB gilt entsprechend.

Rückgewähr der Si-
cherheit

6.17 Der Reisesicherungs fonds hat an ihn geleistete Sicherheiten nach vollständiger Abwicklung und Abrechnung des Absicherungsvertrags an den Reiseanbieter zurückzugewähren. Bereits vorher kann eine Rückgewähr der Sicherheit von dem Reiseanbieter in der Höhe verlangt werden, in welcher der Reisesicherungs fonds auf der Grundlage des Absicherungsvertrags kein Risiko mehr trägt, sofern der Reiseanbieter die Risikoreduzierung in der jeweiligen Höhe gegenüber dem Reisesicherungs fonds nachweist.

Sicherheit bei Über-
nahme fortbestehen-
der Einstandspflichten

7. Anspruch auf Abschluss des Absicherungsvertrags und wirtschaftliche Voraussetzungen

- Kontrahierungszwang
- Begrenzung des Kontrahierungszwangs
- Wirtschaftliche Anforderungen / Bonität
- 7.1 Der Reiseanbieter hat gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu diesen AAB (Kontrahierungszwang).
- 7.2 Ein Kontrahierungszwang besteht nur, soweit der Reiseanbieter seinen Sitz in Deutschland hat, oder wenn er seinen Sitz außerhalb eines EU- oder EWR-Staats hat und in Deutschland Reisen anbietet. Ein Kontrahierungszwang besteht nicht, soweit dem Abschluss von Absicherungsverträgen ein gesetzliches Verbot entgegensteht.
- 7.3 Ein Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags besteht nicht, wenn der Reiseanbieter bereits mit dem Reisesicherungsfonds einen Absicherungsvertrag geschlossen hatte und der Reisesicherungsfonds
- den Absicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,
 - wegen vorsätzlich unrichtiger Angaben des Reiseanbieters über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, wegen Entgeltverzugs oder wegen einer sonstigen unter Ziffer 10 AAB aufgeführten Pflichtverletzungen den Absicherungsvertrag außerordentlich gekündigt hat oder von diesem zurückgetreten ist.
- 7.4 Ein Anspruch des Reiseanbieters auf Abschluss eines Absicherungsvertrags besteht nicht, wenn der Abschluss dem Reisesicherungsfonds ein unzumutbares Risiko auferlegen würde und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit naheliegt.
- (a) Der Reiseanbieter hat deshalb gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags nur soweit der Reiseanbieter nicht ein internes Rating des Reisesicherungsfonds der Stufe „hoch“ (Probability of Default („PD“) 49,99 % oder höher) bzw. ein CREFO-Rating von >499 Punkten in Stufe 1 im Rahmen des Bonitätsprüfungsprozesses des Reisesicherungsfonds anhand der Kriterien der Leitlinie Bonitätsprüfung („**Bonitätsleitlinie**“) erhält.

Bonitätsleitlinie

Kündigung aufgrund
eines negativen Ra-
tings

(b) Weiterhin erfolgt deshalb, wenn der Reiseanbieter ein internes Bonitätsrating von „mittel“ (PD von 20-49,99%) oder ein CREFO-Rating zwischen 350 und 499 Punkten in Stufe 1 im Rahmen des Bonitätsprüfungsprozesses des Reisesicherungsfonds anhand der Kriterien der Bonitätsleitlinie aufweist, der Abschluss des Absicherungsvertrags unter Hinweis auf die Maßnahmen zur Risikominderung und die Möglichkeit des Reisesicherungsfonds diesbezügliche Auflagen nach Ziffer 11 AAB zu erteilen.

7.5 Nach der Bonitätsleitlinie wird der Reisesicherungsfonds für das erste Absicherungsjahr ab dem 01.11.2021 zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zunächst ein vorläufiges internes Rating des Reiseanbieters auf Basis externer Kreditbewertungen durchführen. Für den Fall, dass die externen Kreditbewertungen eine vorläufige interne Ratingstufe mit „hoch“ nahelegen, nimmt der Reisesicherungsfonds entsprechend der Bonitätsleitlinie ein eigenes Rating vor. Auch im Übrigen wird der Reisesicherungsfonds seine vorläufigen internen Ratingbewertungen im Laufe des Absicherungsjahres entsprechend der Bonitätsleitlinie im Rahmen einer nachträglichen Prüfung nach Ziffer 8.1 AAB validieren.

7.6 Die Regelungen der Bonitätsleitlinie sind Teil des Absicherungsvertrags. Der Reiseanbieter erhält die **Anlage Leitlinie Bonitätsprüfung** zusammen mit den anderen für den Absicherungsvertrag maßgeblichen Dokumenten vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform. Der Reisesicherungsfonds teilt dem Reiseanbieter das Ergebnis der Ratingbewertung in Textform mit.

7.7 Die Ablehnung des Abschlusses des Absicherungsvertrags aus den in Ziffer 7.2 ff. AAB genannten Gründen wird der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter mitteilen (zur Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens siehe Ziffer 21 AAB).

7.8 Der Reisesicherungsfonds kontrolliert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters auch nach Abschluss fortlaufend. Soweit der Reiseanbieter nach Abschluss des Absicherungsvertrags ein internes Rating der Stufe „hoch“ (PD 49,99% oder höher) bzw. ein CREFO-Rating von >499 Punkten in Stufe 1 im Rahmen des Bonitätsprüfungsprozesses des Reisesicherungsfonds anhand der Kriterien der Bonitätsleitlinie erhält, kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (zur Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens siehe Ziffer 21 AAB).

8. Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen/Bonität

Umfang der Prüfung
der wirtschaftlichen
Voraussetzungen

8.1 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds vor Abschluss des Absicherungsvertrags zu ermöglichen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Reiseanbieter mit dem Angebot auf Abschluss eines Absicherungsvertrags dem Reisesicherungsfonds alle aus Sicht des Reisesicherungsfonds benötigten Unterlagen zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen/Bonität zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern. Dies umfasst insbesondere:

- die (testierten) Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre (besteht der Reiseanbieter weniger als drei Jahre, müssen entsprechend die vorhandenen Jahresabschlüsse eingereicht werden), sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Geschäftsjahr, mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle;
- Planzahlen des Reiseanbieters für mindestens 12 Monate;
- im Falle von persönlich haftenden Gesellschaftern eine Vermögensauskunft inklusive Vermögensaufstellung;
- Bankenspiegel, aus dem sämtliche Kreditabsprachen, insbesondere zu Bar- oder Avalkrediten, hervorgehen (einmal jährlich);
- Steuerbescheid (einmal jährlich);
- Liquiditätsplan (einmal jährlich);
- Informationen zu Vertragspartnern und der Kundenstruktur des Reiseanbieters sowie der Zahlungsmoral dieser;
- Informationen zur Struktur des Unternehmens und der Qualifikation des Managements;
- Teilhabe an Subventions- oder staatlichen Hilfs- oder Förderprogrammen (z. B. aufgrund der Coronapandemie);
- Umsatzanteile zum jeweiligen Reisegeschäft zur Bestimmung des zu Grunde liegenden Geschäftsmodells;
- Umsatzanteile entlang des Geschäftsjahres zur Identifikation von Umsatzpeaks durch z. B. Saisoneffekte;

- die Höhe eingehender Anzahlungen und der Vorbuchungszeitraum
- eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
- Informationen zur Unternehmensgröße;
- Informationen zur Konzernstruktur;
- Informationen über etwaig bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.

Anzeige von Änderungen die Bonität betreffend

8.2 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds auch während der Laufzeit des Absicherungsvertrags zu ermöglichen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird der Reiseanbieter:

- dem Reisesicherungsfonds vierteljährlich alle unter Ziffer 8.1 AAB genannten Unterlagen und Informationen zukommen lassen;
- darüber hinaus dem Reisesicherungsfonds auch auf dessen Anfrage hin jederzeit Unterlagen und Informationen nach Ziffer 8.1 AAB zur Verfügung stellen;
- den Reisesicherungsfonds unaufgefordert und unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen, welche nach Abschluss des Absicherungsvertrags auftreten, informieren, wenn diese nach objektiven Kriterien erkennbar für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können bzw. diese auf die Bonität des Reiseanbieters oder das vom Reisesicherungsfonds übernommene sonstige Risiko Einfluss haben können;
- ohne vorherige Information des Reisesicherungsfonds künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumen (z. B. Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung).

Was angezeigt werden muss

8.3 Anzeigepflichtige wesentliche Umstände und Änderungen im Sinne der Ziffer 8.2 AAB sind insbesondere:

- geplante Unternehmensveräußerungen;
- Änderungen im Gesellschafterkreis sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Reiseanbieters. Dies gilt auch für Änderungen der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Gesellschafterkreises;
- Änderungen des Geschäftsmodells;

- seit der letzten Bonitätsprüfung konkret geplante Kreditab-
sprachen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hin-
ausgehen;
- nachträgliche Beschränkungen oder Kündigung der Kredit-
linie durch Kreditinstitute sowie Kündigung von SEPA-Last-
schriftverhältnissen durch Kreditinstitute;
- Einräumung von Sicherheiten an Dritte, wie zum Beispiel
die Einräumung von Pfandrechten, Sicherungsübereignun-
gen oder Sicherungsabtretungen, die über den normalen
Geschäftsbetrieb hinausgehen;
- andere Verträge, die die Erfüllung der gegenüber den Rei-
senden abgesicherten Pflichten beeinträchtigen können;
- Änderungen von Umständen, nach denen der Reisesiche-
rungsfonds bei der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungs-
fähigkeit im Rahmen des Abschlusses des Absicherungs-
vertrags in Textform gefragt hat;
- eine Insolvenz oder drohende Insolvenz, insbesondere eine
drohende Zahlungsunfähigkeit;
- eine Zahlungseinstellung;
- die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens, insbesondere
der Vorbereitung einer Insolvenzantragstellung durch den
Reiseanbieter.

8.4 Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung von Ziffer 19 AAB zur Vertraulichkeit und Datenschutz. Für die Datenübermittlung gilt die **Anlage Datenverarbeitung zum Absicherungsvertrag**.

Kontaktperson für den
Reisesicherungsfonds

8.5 Zum Zwecke der jederzeitigen Bereitstellung der Informationen nach dieser Ziffer 8 AAB hat der Reiseanbieter dem Reisesicherungsfonds mindestens eine zuständige Kontaktperson zu benennen, die zur Übermittlung sämtlicher Informationen gegenüber dem Reisesicherungsfonds befugt und in der Lage ist und diesem als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Formerfordernis

8.6 Die Übermittlung der Informationen und Unterlagen nach dieser Ziffer 8 AAB durch den Reiseanbieter kann in Textform (§ 126b BGB) nach Maßgabe des **Fragebogens zur Deklaration vor Vertragsschluss** erfolgen.

9. Laufzeit und Kündigung des Absicherungsvertrags durch den Reiseanbieter

- | | |
|--|--|
| Vertragslaufzeit | <p>9.1 Die Laufzeit des Absicherungsvertrags beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und beträgt ein Jahr. Mit Ablauf des laufenden Absicherungsjahrs verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein weiteres Absicherungsjahr, wenn der Reiseanbieter den Vertrag nicht ordentlich kündigt.</p> <p>Die Absicherung beginnt erst, wenn der Reiseanbieter den ersten Abschlag des im Absicherungsvertrag genannten Entgelts gezahlt hat, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Regelung der Ziffer 6.2 AAB bleibt unberührt.</p> |
| Ordentliche Kündigung durch den Reiseanbieter | <p>9.2 Der Reiseanbieter ist berechtigt, den Absicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende seiner Laufzeit zu kündigen, wenn er nicht oder nicht mehr die Kriterien nach § 651r Abs. 2 BGB oder § 651w Abs. 3 BGB i.V.m. § 651r Abs. 2 BGB erfüllt, welche zum Abschluss des Absicherungsvertrags verpflichten.</p> |
| Außerordentliche Kündigung durch den Reiseanbieter | <p>9.3 Dem Reiseanbieter, der nicht die Kriterien nach § 651r Abs. 2 BGB oder § 651w Abs. 3 BGB i.V.m. § 651r Abs. 2 BGB erfüllt, steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine Anpassung des Entgelts und/oder der Sicherheitsleistung durch den Reisesicherungsfonds zu einer Erhöhung des Entgelts und/oder der Sicherheitsleistung führt. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Erhöhung vom Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds erklärt werden.</p> |
| Keine ordentliche Kündigung des Reisesicherungsfonds | <p>9.4 Ein ordentliches Kündigungsrecht des Reisesicherungsfonds besteht nicht.</p> <p>9.5 Mit dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags endet die Absicherung durch den Reisesicherungsfonds. Die Einstandspflicht des Reisesicherungsfonds gegenüber Reisenden, deren Vertragsverhältnis mit dem Reiseanbieter vor Beendigung des Absicherungsvertrags abgeschlossen wurde, besteht nach den AAB (Ziffer 5 AAB) und den gesetzlichen Regelungen fort.</p> |
| Keine Erstattung von Entgelten im Falle einer Beendigung | <p>9.6 Im Rahmen der fortbestehenden Einstandspflicht lässt jegliche Beendigung des Absicherungsvertrags bereits durch den Reiseanbieter geleistete Entgelte sowie bereits entstandene Entgeltforderungen des Reisesicherungsfonds unberührt. Eine Erstattung von bereits entrichteten Entgelten findet insoweit nicht statt.</p> |

10. Pflichtverletzungen durch den Reiseanbieter

Rücktrittsrecht des
Reisesicherungsfonds

10.1 Hat der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds vor Abgabe seiner Vertragserklärung vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne der Ziffer 8 AAB gemacht, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, von dem Absicherungsvertrag innerhalb von einem Monat ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung zurückzutreten. Das Recht des Reisesicherungsfonds, den Absicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10.2 Das Rücktrittsrecht des Reisesicherungsfonds wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1 AAB ist ausgeschlossen, wenn der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Konditionen hinsichtlich Entgelt (Ziffer 13 AAB) und/oder Sicherheitsleistung (Ziffer 6 AAB), abgeschlossen hätte. Die anderen Konditionen werden auf Verlangen des Reisesicherungsfonds rückwirkend Vertragsbestandteil. Der Reisesicherungsfonds muss die Vertragsanpassung innerhalb von einem Monat ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung gegenüber dem Reiseanbieter erklären.

10.3 Hat der Reiseanbieter vor Abgabe seiner Vertragserklärung fahrlässig unrichtige Angaben über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne der Ziffer 8 AAB gemacht, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, Anpassung der Konditionen hinsichtlich Entgelt (Ziffer 13 AAB) und/oder Sicherheitsleistung (Ziffer 6 AAB) zu verlangen, auf deren Grundlage er bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände den Absicherungsvertrag abgeschlossen hätte. Mit dem Verlangen des Reisesicherungsfonds werden die anderen Konditionen rückwirkend Vertragsbestandteil. Der Reisesicherungsfonds muss die Vertragsanpassung innerhalb von einem Monat ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung gegenüber dem Reiseanbieter erklären.

Kündigungsrecht wegen
Anzeigepflichtverletzung

10.4 Hat der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds nach dem Vertragsabschluss vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne der Ziffer 8 AAB gemacht, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb von zwei Wochen außerordentlich zu kündigen.

- 10.5 Das Kündigungsrecht des Reisesicherungsfonds wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht nach Ziffer 10.4 AAB ist ausgeschlossen, wenn der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Konditionen hinsichtlich Entgelt (Ziffer 13 AAB) und/oder Sicherheitsleistung (Ziffer 6 AAB), fortgeführt hätte. Die anderen Konditionen werden auf Verlangen des Reisesicherungsfonds rückwirkend Vertragsbestandteil. Der Reisesicherungsfonds muss die Vertragsanpassung innerhalb von einem Monat ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung gegenüber dem Reiseanbieter erklären.
- 10.6 Hat der Reiseanbieter nach dem Vertragsabschluss fahrlässig unrichtige Angaben über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne der Ziffer 8 AAB gemacht, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, eine Anpassung der Konditionen hinsichtlich Entgelt (Ziffer 13 AAB) und/oder Sicherheitsleistung (Ziffer 6 AAB) in dem Umfang zu verlangen, wie er den Vertrag bei Kenntnis ansonsten fortgeführt hätte. Mit dem Verlangen des Reisesicherungsfonds werden die anderen Konditionen rückwirkend Vertragsbestandteil. Der Reisesicherungsfonds muss die Vertragsanpassung innerhalb von einem Monat ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung gegenüber dem Reiseanbieter erklären.
- 10.7 Hat der Reiseanbieter die unter Ziffer 8 AAB aufgeführten Informationen dem Reisesicherungsfonds nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt und ist deswegen eine Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht durchführbar, kann der Reisesicherungsfonds nach vorheriger Abmahnung, in der auf mögliche Strafzahlungen und deren Höhe und die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung hingewiesen wird, eine Strafzahlung in Höhe von bis zu 10% eines Jahresentgeltes erheben. Bei fortgesetztem Verstoß kann eine weitere Strafzahlung mit maximal doppelter Höhe verhängt werden. Verstößt der Reiseanbieter trotz Strafzahlungen fortgesetzt gegen seine Pflichten aus Ziffer 8 AAB, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb von zwei Wochen außerordentlich zu kündigen.
- 10.8 Hat der Reiseanbieter nicht allen im Rahmen dieses Absicherungsvertrags berechtigten Reisenden einen Sicherheitsschein ausgehändigt oder unberechtigten Personen einen Sicherheitsschein ausgehändigt, kann der Reisesicherungsfonds nach vorheriger Abmahnung, in der auf mögliche Strafzahlungen und deren Höhe und die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung hingewiesen

Kündigungsrecht wegen Vorenthaltung von Informationen

Kündigungsrecht wegen Sicherungsscheinen

wird, eine Strafzahlung in Höhe von bis zu 5% eines Jahresentgeltes erheben. Bei fortgesetztem Verstoß kann eine weitere Strafzahlung mit maximal doppelter Höhe verhängt werden. Finden trotz Strafzahlungen weiterhin kontinuierlich fortgesetzte Pflichtverletzungen im Sinne dieser Ziffer 10.8 AAB statt, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb von zwei Wochen außerordentlich zu kündigen.

Kündigungsrecht wegen nicht gestellter Sicherheit

10.9 Hat der Reiseanbieter eine nach dem Vertragsabschluss geforderte Sicherheit nicht gestellt oder ist eine gestellte Sicherheit untergegangen, oder ist diese als nicht mehr ausreichende Sicherheit anzusehen (Ziffer 6.11 ff. AAB), etwa wegen Verwertung durch den Reisesicherungsfonds, und wird diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige der Verwertung durch eine neue Sicherheit ersetzt, mahnt der Reisesicherungsfonds den Reiseanbieter ab und weist auf die Möglichkeit einer Strafzahlung und deren Höhe und einer außerordentlichen Kündigung hin. Ist 14 Tage nach Zugang der Abmahnung beim Reiseanbieter die Sicherheit nicht gestellt, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, eine Strafzahlung in Höhe von bis zu 7,5% eines Jahresentgeltes zu erheben. Wird die Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhebung der Strafzahlung beigebracht, kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb von zwei Wochen außerordentlich kündigen.

Kündigung wegen nicht gezahlter Entgelte

10.10 Ist der Reiseanbieter mit Entgeltzahlungen oder Abschlägen auf Entgelte in Höhe von Entgeltanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn der Reisesicherungsfonds zu mahnen. Der Reiseanbieter hat für jeden angefangenen Monat eines Entgeltrückstandes an Stelle von Verzugszinsen einen Säumniszuschlag in Höhe von zwei Prozent des Entgeltrückstandes zu entrichten. Ist der Entgeltrückstand einschließlich der Säumniszuschläge zwei Monate nach Zugang der Mahnung höher als der Entgeltanteil für einen Monat, mahnt der Reisesicherungsfonds ein zweites Mal. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit und die Umstände einer außerordentlichen Kündigung hinzuweisen. Ist der Prämienrückstand einschließlich der Säumniszuschläge zwei Monate nach Zugang der zweiten Mahnung höher als der Entgeltanteil für drei Monate, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb von zwei Wochen außerordentlich zu kündigen. Eine Kündigung des Reisesicherungsfonds nach dieser Ziffer 10 AAB ist ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung des Reiseanbieters nicht auf Vorsatz oder auf grober

Fahrlässigkeit beruht. Der Erlass einer Strafzahlung ist ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung des Reiseanbieters nicht fahrlässig erfolgt ist.

10.11 Zur Möglichkeit eines Schiedsgutachtens siehe Ziffer 21 AAB.

11. Maßnahmen zur Risikominderung

Voraussetzung für Auf-
lagen

11.1 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, Auflagen des Reisesicherungsfonds nach dieser Ziffer 11 AAB zur Minderung des unter dem Absicherungsvertrag abgesicherten Insolvenzrisikos des Reiseanbieters zu befolgen.

11.2 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, entsprechende Auflagen gegenüber dem Reiseanbieter vorzusehen, wenn der Reiseanbieter ein internes Bonitätsrating von „mittel“ (PD von 20-49,99%) oder ein CREFO-Rating zwischen 350 und 499 Punkten in Stufe 1 oder schlechter im Rahmen des Bonitätsprüfungsprozesse des Reisesicherungsfonds anhand der Kriterien der Bonitätsleitlinie aufweist.

Mögliche Auflagen an
Reiseanbieter

11.3 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 11.2 AAB vor, wird der Reisesicherungsfonds den Reiseanbieter durch regelmäßige Kontakte und Gespräche begleiten, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Der Reiseanbieter ist zur Kooperation mit dem Reisesicherungsfonds verpflichtet. Der Reisesicherungsfonds kann den Reiseanbieter darüber hinaus nach billigem Ermessen anweisen, dass:

- der Reiseanbieter die Daten seiner Reisenden (Ziffer 14.2 und 14.3 AAB) bereits verschlüsselt so vorzuhalten hat, dass der Reisesicherungsfonds bei Eintritt einer Insolvenz des Reiseanbieters sofortigen Zugriff auf diese Daten erlangen kann;
- der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds regelmäßig Liquiditäts- und Solvabilitätsübersichten, Echtzeit-Bankdaten und/oder generellen Informationen zu seiner Finanzlage offenzulegen hat;
- die Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Leistungserbringer anzupassen sind, insbesondere, dass der Reiseanbieter alle Leistungserbringer, die der Reisende im Rahmen der Reise nutzt, vor Antritt der Reise vollständig zu bezahlen hat;
- die Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Reisenden anzupassen sind, insbesondere, dass der Reiseanbieter Restzahlungen von Reisenden auf den Reisepreis erst kurz vor Reisebeginn einfordern wird.

Beschränkung der Auf-
lagen

11.4 Auflagen nach Ziffer 11.3 AAB hat der Reiseanbieter soweit für ihn zumutbar zu befolgen. Auflagen in Bezug auf die Anpassung von Zahlungsmodalitäten sind danach für bestehende Verträge etwa

dann nicht umzusetzen, wenn sich der Reiseanbieter dadurch gegenüber Leistungserbringern, den Reisenden oder Dritten Schadensersatzpflichtig machen würde.

- 11.5 Das Recht zur Kündigung des Absicherungsvertrags nach Ziffer 7.8 AAB sowie zur Anpassung von Sicherheitsleistung nach Ziffer 6.11 ff. AAB und Entgelt nach Ziffer 13.9 AAB bleiben von den Maßnahmen zur Risikominderung nach dieser Ziffer 11 AAB unberührt.
- 11.6 Bei einem Verstoß gegen die Auflagen nach Ziffer 11.3 AAB kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb eines Monats außerordentlich kündigen, es sei denn die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Außerordentliche Kündigung bei Verstoß gegen Auflagen

12. Weitere Vertragspflichten

- 12.1 Der Reiseanbieter verpflichtet sich gegenüber dem Reisesicherungsfonds dazu,
- Sorge zu tragen, dass es nicht zur Inanspruchnahme des Reisesicherungsfonds aus den ausgegebenen Sicherungsscheinen kommt;
 - jegliche Auskünfte zur Feststellung von Leistungspflichten des Reisesicherungsfonds zu erteilen;
 - bei Unternehmenskrisen des Reiseanbieters (drohende Insolvenz / drohende Zahlungsunfähigkeit) den Reisesicherungsfonds zu informieren, um mit diesem gemeinsam ein Vorgehen zur Bewältigung der Unternehmenskrise abzusprechen und festzulegen, um den Eintritt des Schadensfalls noch abzuwenden, weitergehende Rechte des Reisesicherungsfonds aus Ziffer 11 AAB bleiben unberührt;
 - auch bei Eintritt des Schadensfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und Weisungen des Reisesicherungsfonds, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - jede wesentliche Änderung oder Planung einer Änderung seines Geschäftsmodells oder eine Änderung sonstiger wesentlicher Umstände unverzüglich mitzuteilen. Ziffer 8.3 AAB bleibt unberührt.

Schadenminderungs- und andere Pflichten des Reiseanbieters

Weitere Rechte des
Reisesicherungsfonds

12.2 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt,

- bei Inanspruchnahme des Sicherungsscheins durch den Reisenden Zahlung ohne Prüfung des Anspruchs vorzunehmen, solange dies in dem guten Glauben und der Absicht geschieht, hierdurch einen größeren Schaden abzuwenden;
- bei erheblichen Zweifeln an dem Eintritt des Schadensfalls bis zum Abschluss der endgültigen Prüfung die Zahlung des Reisepreises zurückzuhalten, insbesondere wenn der Eintritt des Schadensfalls vom Reiseanbieter angezeigt wurde.

13. Entgelt

- | | | |
|-----------------------------------|------|---|
| Bemessungsgrundsätze des Entgelts | 13.1 | Das Entgelt wird so bemessen, dass das Zielkapital des Reisesicherungsfonds gemäß seiner diesbezüglichen Planung nicht unterschritten wird. Bei der Bemessung der Entgelthöhe werden die unterschiedlichen Schadensrisiken der Reiseanbieter diskriminierungsfrei, angemessen und im Verhältnis zueinander berücksichtigt. Der Reisesicherungsfonds wird die Entgelte so gestalten, dass keine Wettbewerbsverzerrung oder eine Vergemeinschaftung von Risiken eintritt. |
| Höhe des Entgelts | 13.2 | Das Entgelt wird als bestimmter Prozentsatz vom Umsatz (§ 1 Nr. 2 lit. a) bis c) RSG) des Reiseanbieters im aktuellen Geschäftsjahr vom Reisesicherungsfonds ermittelt. |
| Vorabentgelt | 13.3 | Ein zunächst für das laufende Absicherungsjahr vom Reiseanbieter zu zahlendes Vorabentgelt wird derart zunächst auf Grundlage des Vorjahresumsatzes des Reiseanbieters festgelegt. Am Ende des Absicherungsjahres wird der tatsächliche Umsatz des Reiseanbieters für dieses Absicherungsjahr ermittelt und so das Gesamtentgelt für das abgelaufene Absicherungsjahr bestimmt. War das Vorabentgelt zu gering bemessen, hat der Reiseanbieter die Differenz gegenüber dem Reisesicherungsfonds durch Zahlung ausgleichen (Nachentgelt). War das Vorabentgelt zu hoch bemessen, wird der Reisesicherungsfonds den entsprechenden Differenzbetrag an den Reiseanbieter zurückzahlen. |
| Abschlagszahlungen | 13.4 | Abschlagszahlungen auf das Vorabentgelt können im Absicherungsvertrag vereinbart werden. Vereinbart werden kann neben der regulären Entrichtung nach Ziffer 13.3 AAB quartalsweise oder monatliche Abschlagszahlungen. Im Falle der Vereinbarung einer quartalsweisen Zahlung von Abschlägen, erhöht sich das Entgelt um 0,5 % des nach Ziffer 13.3 AAB fälligen Vorabentgelts. Im Falle der Vereinbarung einer monatlichen Zahlung von Abschlägen, erhöht sich das Entgelt um 1 % des nach Ziffer 13.3 AAB fälligen Vorabentgelts. |
| Fälligkeit des Entgelts | 13.5 | Das nach Ziffer 13.3 AAB zu bestimmende Vorabentgelt für ein Absicherungsjahr im Sinne der Ziffer 9.1 AAB ist zu Beginn des jeweiligen Absicherungsjahres fällig. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, das erste Entgelt oder die erste Abschlagszahlung (Ziffer 13.4 AAB) auf das Vorabentgelt unverzüglich nach Abschluss des Absicherungsvertrags zu erbringen, aber nicht vor dem ausgewiesenen Beginn der Absicherung. Nach Bestimmung des Gesamtentgelts wird am Ende des Absicherungsjahres ein etwaiges |

Nachentgelt für das jeweilige Absicherungsjahr sofort nach Mitteilung des Reisesicherungsfonds an den Reiseanbieter fällig. Sofern eine Einziehung vom Konto vereinbart ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Einzug zum vereinbarten Datum möglich ist.

Anpassung des Entgelts

13.6 Die Berechnung des Umsatzes zur Bestimmung des Vorabentgelts kann abweichend von den Ziffern 13.3 AAB auf der Grundlage des prognostizierten Umsatzes erfolgen. Insoweit gilt Ziffer 6.9 AAB entsprechend.

13.7 Der Reisesicherungsfonds ist verpflichtet, jährlich die prozentuale Höhe des Entgelts in Bezug zum Umsatz (vgl. Ziffer 13.2 AAB) auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ermittelt der Reisesicherungsfonds, ob und in welchem Umfang sich das Schadenrisiko der Reiseanbieter, auch im Verhältnis zu dem der anderen Reiseanbietern, erhöht oder verringert hat. Diese Berechnungen werden von einem unabhängigen aktuariellen Treuhänder (Ziffer 6.15 AAB) überprüft und bestätigt. Hat sich das Schadenrisiko des Reiseanbieters erhöht, ist der Reisesicherungsfonds mit Zustimmung des aktuariellen Treuhänders berechtigt, die prozentuale Höhe des Entgelts in Bezug zum Umsatz entsprechend zu erhöhen. Hat sich das Schadenrisiko verringert, ist der Reisesicherungsfonds verpflichtet, die prozentuale Höhe mit Zustimmung des aktuariellen Treuhänders entsprechend anzupassen. Der aktuarielle Treuhänder hat der Erhöhung oder Verringerung zuzustimmen, wenn die Berechnung der prozentualen Höhe mit den dafür bestehenden Rechtsvorschriften in Einklang steht und versicherungsmathematischen Grundsätzen entspricht. Die Anpassung der prozentualen Höhe in Bezug zum Umsatz wird nach entsprechender Mitteilung jeweils zum Beginn des neuen Absicherungsjahres im Sinne von Ziffer 9.1 AAB gegenüber dem jeweiligen Reiseanbieter wirksam.

13.8 Die Anpassungen der prozentualen Höhe des Entgelts in Bezug zum Umsatz nach Ziffer 13.7 AAB werden einen Monat, nachdem der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter die Anpassung mitgeteilt hat, wirksam.

Kündigungsrecht des
Reiseanbieters wegen
Entgelterhöhung

13.9 Der Reiseanbieter kann, soweit es sich um eine Erhöhung des Prozentsatzes handelt, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Reisesicherungsfonds mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen, soweit die Voraussetzung der Ziffer 9.3 AAB erfüllt sind.

14. Schadenabwicklung

Wer wickelt den Schaden ab?

14.1 Die Abwicklung im Schadenfall einschließlich der Repatriierung des Reisenden wird von dem Reisesicherungsfonds verantwortet. Der Reisesicherungsfonds ist die zentrale Ansprech- und Organisationsstelle für die Reisenden. Zur Schadenabwicklung schaltet der Reisesicherungsfonds einen oder mehrere Schadendienstleister ein. Die Repatriierung selbst wird im Auftrag des Reisesicherungsfonds oder der vom Reisesicherungsfonds beauftragten Schadendienstleister durch andere Leistungserbringer (z. B. andere Reiseanbieter, Fluggesellschaften, Hotels, etc.) erfolgen.

Übermittlung von Informationen im Schadenfall

14.2 Im Schadenfall hat der Reiseanbieter unverzüglich alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Leistungserbringung dem Reisesicherungsfonds oder seinen Bevollmächtigten, in der vom Reisesicherungsfonds vorgegebenen Form und Art zugänglich zu machen.

14.3 Notwendige Daten und Unterlagen sind insbesondere Informationen über angezahlte, bezahlte und bereits angetretene Reisen sowie alle Informationen, die erforderlich sind, um die Rückbeförderung der Reisenden zeitnah zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere den Namen, die Anschrift und die Mobilfunknummer sowie sonstige Kontaktinformationen des Reisenden und die Anschrift und Kontaktdaten der Unterkunft des Reisenden. Weiterhin umfasst sind Informationen zu den gegenüber den Reisenden eingeschalteten Leistungserbringern des Reiseanbieters. Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlung regelt wiederum die **Anlage Datenverarbeitung zum Absicherungsvertrag**.

Keine Zustimmung des Reiseanbieters erforderlich

14.4 Für die Anspruchsberechtigung des Reisenden gilt Ziffer 3 AAB. Die Erfüllung der Ansprüche des Reisenden, insbesondere die Repatriierung obliegen dem Reisesicherungsfonds. Eine Zustimmung des Reiseanbieters ist nicht erforderlich. Dem Reiseanbieter stehen im Verhältnis zum Reisesicherungsfonds keine Einreden oder Einwendungen gegen Ansprüche des Reisenden zu und der Reisesicherungsfonds ist dem Reiseanbieter gegenüber nicht verpflichtet, etwaig zustehende Einreden oder Einwendungen gegenüber dem Reisenden geltend zu machen. Einwendungen sowie Herausgabe und/oder Rückgewähransprüche des Reisesicherungsfonds gegenüber den Reisenden bleiben unberührt.

14.5 Die Zahlungen erfolgen in Euro.

15. Anspruchsübergang und Aufrechnung

Übergang von Ansprü-
chen

15.1 Der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseanbieter geht auf den Reisesicherungsfonds über, soweit der Reisesicherungsfonds den Reisenden befriedigt (§ 651r Abs. 4 Satz 3 BGB oder § 651w Abs. 3 i.V.m. § 651r Abs. 4 Satz 3 BGB).

Aufrechnungsverzicht

15.2 Der Reisesicherungsfonds verzichtet auf die Möglichkeit gegenüber dem Reisenden, gegen entstandene Ansprüche mit fälligen Entgeltforderungen und/oder einer anderen ihm aus dem Absicherungsvertrag gegenüber dem Reiseanbieter zustehenden Forderung aufzurechnen.

16. Rückzahlungen

- 16.1 Der Reiseanbieter hat dem Reisesicherungsfonds die von ihm geleisteten Zahlungen und erforderlichen Aufwendungen (hierzu zählen insbesondere Sachverständigen-, Rechtsanwalts- und Notarkosten, einschließlich der Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht des Reisesicherungsfonds) zu erstatten. Von der Erstattungspflicht unbeschadet bleiben weitergehende Ersatzansprüche des Reisesicherungsfonds. Nach erfolgter Erstattung kann der Reiseanbieter vom Reisesicherungsfonds die Abtretung etwaig bestehender Rückforderungsansprüche gegen Dritte verlangen.
- 16.2 Zahlungen, die vom Reisesicherungsfonds geleistet sind, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

17. Haftung

- 17.1 Der Reisesicherungsfonds haftet dem Reiseanbieter gegenüber auf Schadensersatz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nur insoweit, wie durch die Haftungsbeschränkung die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 17.2 Dies schränkt die Verpflichtungen des Reisesicherungsfonds aus der übernommenen Absicherung gegenüber den Reisenden nicht ein.

18. Änderung der AAB

- 18.1 Der Reisesicherungsfonds ist gesetzlich verpflichtet, die AAB jährlich zu überprüfen, und ist berechtigt, die AAB erforderlichenfalls anzupassen. Wird eine nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der Verhältnisse der Reisebranche festgestellt, kann der Reisesicherungsfonds die AAB den veränderten Verhältnissen angemessen anpassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange des Reisesicherungsfonds, der Reiseanbieter und der Reisenden erforderlich erscheinen.
- 18.2 Ist eine Bestimmung in diesen AAB durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie der Reisesicherungsfonds durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Absicherungsvertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Absicherungsvertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Reiseanbieter und Reisenden angemessen berücksichtigt.
- 18.3 Änderungen oder Ergänzungen der AAB sind nur dann wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde sie genehmigt hat.
- 18.4 Die Änderungen oder Ergänzungen der AAB nach dieser Ziffer 18 AAB werden zwei Wochen, nachdem die neue Regelung dem Reiseanbieter mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

19. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 19.1 Der Reisesicherungsfonds ist verpflichtet, die ihm im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrags durch den Reiseanbieter überlassenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Absicherungsvertrags fort. Von vorstehenden Verpflichtungen nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz oder behördliche Anordnung vorgeschrieben ist. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen dieser Ziffer 19.1 AAB liegt zudem nicht vor, soweit die Weitergabe oder Zurverfügungstellung von Daten und sonstigen Informationen an Dritte zur Vorbereitung und Durchführung der durch den Reisesicherungsfonds nach Maßgabe des Absicherungsvertrags übernommenen Verpflichtungen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die gegenüber Reisenden übernommenen Verpflichtungen zur Sicherstellung einer Rückbeförderung sowie der Erstattung des Reisepreises. In diesen Fällen wird der Reisesicherungsfonds mit den Dritten Vertraulichkeitsvereinbarungen zum Schutz der entsprechenden Daten abschließen. Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlung regelt die **Anlage Datenverarbeitung zum Absicherungsvertrag**.
- 19.2 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, insbesondere die nach Ziffer 8 AAB und Ziffer 12 AAB gewonnenen und erhaltenen Informationen an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzugeben.

Weitergabe von Informationen an die Aufsichtsbehörde

20. Mitteilungen und Erklärungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag bedürfen sowohl auf Seiten des Reisesicherungsfonds als auch des Reiseanbieters der Textform des § 126b BGB, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

21. Schiedsgutachterverfahren

21.1 In Fällen, in denen

- der Reisesicherungsfonds vom Absicherungsvertrag zurückgetreten ist, weil der Reiseanbieter eine vom Reisesicherungsfonds bei Abschluss des Absicherungsvertrags geforderte Sicherheit nicht oder nicht in der geforderten Höhe erbracht hat (Ziffer 6.16 AAB);
- der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag wegen Eintritt eines unzumutbaren Risikos außerordentlich kündigt (Ziffer 7.8 AAB);
- der Reisesicherungsfonds vom Absicherungsvertrag wegen einer Pflichtverletzung des Reiseanbieters gemäß Ziffer 10 und Ziffer 11 AAB zurückgetreten ist oder diesen außerordentlich gekündigt hat;
- der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten hat);

(nachfolgend einzeln „**Gestaltungsentscheidung**“ und zusammen „**Gestaltungsentscheidungen**“) steht dem Reiseanbieter das Recht zu, diese Entscheidung des Reisesicherungsfonds in einem Schiedsgutachterverfahren überprüfen zu lassen.

Beantragung des
Schiedsgutachterver-
fahren

21.2 Nachdem der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter die jeweilige Gestaltungsentscheidungen mitgeteilt hat, kann der Reiseanbieter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung der Entscheidung die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen.

Schiedsgutachter

21.3 Das Schiedsgutachten wird von einer dreiköpfigen Expertenkommission erstellt. Die Expertenkommission muss aus unabhängigen und sachkundigen Personen bestehen.

Besetzung der Exper-
tenkommission

21.4 Der betroffene Reiseanbieter und der Reisesicherungsfonds benennen jeweils ein Mitglied der Expertenkommission. Das dritte Mitglied der Expertenkommission wird vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Berlin benannt. Die Benennung erfolgt innerhalb von zwei Tagen nachdem der Reiseanbieter die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens verlangt. Soweit der Reiseanbieter nicht innerhalb der zweitägigen Frist sein Recht zur Benennung eines Mitglieds der Expertenkommission ausübt, gilt sein Verlangen nach einem Schiedsgutachterverfahren i.S.d. Ziffer 21.2 AAB als zurückgenommen. Ein Schiedsgutachterverfahren findet in diesem Fall nicht statt.

- Dauer des Verfahrens
- 21.5 Das Schiedsgutachten ist innerhalb von vierzehn Tagen ab Benennung der Expertenkommission schriftlich zu erstatten. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
- 21.6 Entscheidungsmaßstab für den Schiedsgutachter sind die vertraglichen Vereinbarungen nach dem Absicherungsvertrag und diesen AAB sowie die gesetzlichen Vorgaben des RSG und der RSFV.
- 21.7 Die Parteien stellen der Expertenkommission zeitnah die Dokumente zur Verfügung, die diese für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
- 21.8 Jede Partei hat das Recht, der Expertenkommission innerhalb von einer Woche nach dem Verlangen des Reiseanbieters, ein Schiedsgutachterverfahren durchzuführen (Ziffer 21.2 AAB), einmalig ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen.
- 21.9 Wird ein Schiedsgutachtenverfahren nach diesem Abschnitt durchgeführt, wird der Absicherungsvertrag bis zur endgültigen Entscheidung der Expertenkommission vom Reisesicherungsfonds als wirksam zustande gekommen bzw. fortbestehend behandelt. Der Reiseanbieter muss seinen Verpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt nachkommen.
- 21.10 Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens zur Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit der Gestaltungsentscheidung ist sowohl für den Reisesicherungsfonds als auch den Reiseanbieter zunächst bindend. Der ordentliche Rechtsweg zur Feststellung der Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit der Gestaltungsentscheidung bleibt aber sowohl für den Reisesicherungsfonds als auch den Reiseanbieter unberührt.
- Kostentragung
- 21.11 Soweit die Expertenkommission feststellt, dass die Gestaltungsentscheidung bzw. die Gestaltungsentscheidungen des Reisesicherungsfonds ganz oder teilweise unberechtigt war bzw. waren, trägt der Reisesicherungsfonds die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens. Soweit die Gestaltungsentscheidung bzw. die Gestaltungsentscheidungen nach dem Schiedsgutachten berechtigt war, trägt der Reiseanbieter die Kosten des Verfahrens und die des Schiedsgutachters.
- 21.12 Soweit der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrags wegen eines unzumutbaren Risikos ablehnt, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters dem Abschluss eines Absicherungsvertrags entgegensteht (Ziffer 7.4

AAB), hat der Reiseanbieter, auch ohne dass ein Absicherungsvertrag abgeschlossen wurde, das Recht, ein Schiedsgutachten entsprechend den Regelungen dieser Ziffer 21 AAB zu verlangen. Falls die Expertenkommission entscheidet, dass kein unzumutbares Risiko i.S.d. Ziffer 7.4 AAB besteht und damit der Kontrahierungszwang greift, wird der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag mit dem Reiseanbieter abschließen und entsprechend den Regelungen dieser AAB Absicherungsschutz gewähren. Wiederum bleibt der ordentliche Rechtsweg zur Feststellung des Kontrahierungszwangs sowohl für den Reisesicherungsfonds als auch den Reiseanbieter unberührt.

22. Sanktionsklausel

- 22.1 Es besteht – unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser AAB und des Absicherungsvertrags – Absicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 22.2 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Änderungen oder Ergänzungen des Absicherungsvertrags gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag zum Absicherungsvertrag in Textform festgelegt oder auf andere Art und Weise in Textform vom Reisesicherungsfonds bestätigt worden sind.
- 23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Absicherungsbedingungen unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Absicherungsbedingungen im Übrigen unberührt.
- 23.3 Der Absicherungsvertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag ist Berlin, Deutschland.

Gerichtsstand